

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOGIE

Im Auftrag der Kommission
für Mundart- und Namenforschung Westfalens

herausgegeben von
MARKUS DENKLER und FRIEDEL HELGA ROOLFS

Band 54

2014

 **Aschendorff**
Verlag

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit des Centrums für Niederdeutsch der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eingesandte Manuskripte werden von einem Redaktionsgremium geprüft. Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Redaktionsadresse:

Prof. Dr. HERMANN NIEBAUM, Dr. MARKUS DENKLER
Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Schlossplatz 34, 48143 Münster
E-Mail: mundart-kommission@lwl.org

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster

© 2014 Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Schlossplatz 34, 48143 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Herstellung: Druckerei Kettler, Bönen

ISSN 0078-0545

Studien zur Lexikographie und Lexikologie des Niederdeutschen

Festgabe für Robert Damme
zum 60. Geburtstag

herausgegeben von
MARKUS DENKLER und FRIEDEL HELGA ROOLFS

 **Aschendorff**
Verlag



Vorwort

Gleich zu Beginn seiner Liebeserklärung an ›Grimms Wörter‹ (2010) charakterisiert Günter Grass die Väter des ›Deutschen Wörterbuchs‹, die Brüder Grimm, als „Romantiker, unterwegs ins Biedermeier, die wortvernarrt Wörter klaben, Silben zählen, die Sprache nach ihrem Herkommen befragen, Lautverschiebungen nachschmecken, verdeckten Doppelsinn entblößen, Entschlafenes wachküssen, von altehrwürdigen Sprachdenkmälern den Staub wegwedeln und später als Wortschnüffler um jeden Buchstaben und besonders pingelig um anlautende Vokale besorgt sein werden.“ Hier wird eine passionierte Lexikographie greifbar, Liebe zum Wort und Fürsorge um den Wortschatz, die die Wörterbuchschreiber auszeichnen. Dagegen erfährt der Leser im ›Handbuch der germanischen Philologie‹ (1952) von Friedrich Stroh: „Ein Wörterbuch schreiben ist aber auch eine entsagungsvolle Arbeit. Auf wirkliche und gegenwärtige Teilnahme darf der Lexikograph wenig rechnen. Es ist oft eine mühselige und saure Aufgabe.“ Diese Einschätzung macht wiederum wenig Mut, den Beruf des Lexikographen zu ergreifen.

Zu den Lexikographen, die dem Vorurteil, bei der Lexikographie handle es sich um eine übermäßig eintönige, zeitlich unabsehbare und daher unattraktive Tätigkeit, immer wieder entgegentreten, gehört Robert Damme, der Empfänger der vorliegenden Festschrift. Jedes Wort, so sein Hauptargument, stelle ein eigenes Problem dar, das es zu lösen gelte, jedes Wort habe seine eigene Geschichte und Bedeutungsfülle. Wer Spaß an der Arbeit mit Sprache hat und sich für ihre Geschichte interessiert, dem eröffne sich durch die Wörterbucharbeit ein sprach- und kulturgeschichtlicher Reichtum, der immer wieder Überraschungen zeitige und Freude bringe. Dennoch ist es sicherlich so, dass sich ein Lexikograph, der mehrere Jahre, gar Jahrzehnte „bei der Stange bleibt“, mit der Arbeit im stillen Kämmerlein arrangieren muss. Robert Damme hat hierfür einen Weg gefunden. Seine Hauptstützen sind eine „pro-aktive“ und ständig selbstkritische Gestaltung des eigenen Arbeitsplatzes sowie der Ausgleich im Privaten.

Robert Damme ist im Jahr 1985 zum Westfälischen Wörterbuch gekommen, dem Hauptarbeitsgebiet der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL). Er ist nun der einzig verbleibende hauptamtliche Bearbeiter. Die Schwierigkeiten, die der Stellenabbau für die fortlaufende Publikation des Wörterbuchs bedeutete, hat Robert Damme nicht nur durch diszipliniertes Abarbeiten aufgelöst. Mit behutsamen konzeptionellen Änderungen und radikaler Modernisierung der Arbeitsstruktur, die sich auf Zuarbeiten durch von ihm dazu ausgebildete und betreute Volontärinnen stützt, hat er das Westfälische Wörterbuch zu einem „Projekt“ mit absehbarem Ende umgestaltet – das Westfälische Wörterbuch soll bis zu seiner Pensionierung abgeschlossen sein (vgl. hierzu DAMME 2013).

Im Privaten ist Robert Damme ein großer Sportbegeisterter, der nach einer Karriere als Handballtorwart zum Langstreckenläufer und passionierten Wanderer geworden ist. Schon manch ein Mitarbeiter in der Dienststelle wird sich gedacht haben, dass es für einen Wörterbuchschreiber offenbar nicht von Nachteil ist, nebenbei Marathonläufer zu sein. Für beides braucht es einen langen Atem!

Neben seiner beruflichen Tätigkeit als Lexikograph hat sich Robert Damme mit historischen Wörterbüchern wissenschaftlich auseinandergesetzt. Hierbei kommen ihm seine gründlichen Lateinkenntnisse und sein Verständnis für wortgeographische Fragestellungen entgegen. In seiner 1988 erschienenen Dissertation hat er das ›Stralsunder Vokabular‹ zugänglich gemacht (vgl. hier und im Folgenden die Liste der Veröffentlichungen von Robert Damme am Ende dieses Bandes), bereits 1983 ist er mit einer Veröffentlichung zum bedeutenden ›Vocabularius Theutonicus‹ in Erscheinung getreten. Dieses Vokabular, das erste deutschsprachige Wörterbuch, in dem „die Volkssprache als Objekt der Beschreibung“ (DAMME 2011, 1, 5) hervortrat, gelangte dann immer weiter in den Fokus seiner – man darf sagen privatgelehrten – Tätigkeit. Diese mündete in ein von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördertes Projekt, an dessen Ende, im Jahre 2011, Robert Damme eine dreibändige überlieferungsgeschichtliche Edition des Vokabulars vorgelegt hat. Wenn es bei DAMME (2011, 1, 2) kurz und bündig heißt: „Fast genau 500 Jahre, nachdem dieses Vokabular 1509/10 in Münster seine einzige bekannte Drucklegung erfuhr, ist das neben meiner Arbeit am Westfälischen Wörterbuch betriebene Editionsprojekt zu einem Abschluss gelangt“, kann jemand, der sich nicht im unmittelbaren Umfeld des Entstehungsprozesses dieses *Opus magnum* befunden hat, kaum ermessen, wie viel freie Zeit, wie viel Arbeit und Konzentration über Jahre hinweg geopfert bzw. aufgewendet werden mussten, um diesen Satz schreiben zu können. Im Augenblick wird übrigens an einer digitalen Veröffentlichung des ›Vocabularius Theutonicus‹ gearbeitet – eine Vorversion derselben hat Robert Damme bereits vor einigen Jahren konzipiert und programmiert.

Die Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens verdankt Robert Damme sehr viel, nicht nur im Hinblick auf seine wissenschaftliche Produktivität, sondern auch wegen seines Beitrags zu einer überaus angenehmen Atmosphäre in der Dienststelle. Die Kommission widmet ihm daher die 54. Ausgabe ihrer Zeitschrift ›Niederdeutsches Wort‹ als Festschrift. Der vorliegende Band, der, den Hauptinteressen des Jubilars entsprechend, Studien zur Lexikographie und Lexikologie des Niederdeutschen versammelt, soll breit gefächerte Einblicke in Wortschatz- und Wörterbuchthemen des Niederdeutschen bieten. Es hat uns sehr gefreut, wenngleich in Anbetracht der Vernetzung des Jubilars auch nicht überrascht, dass unserer Einladung zur Mitarbeit an der vorliegenden Festschrift sehr viele Kolleginnen und Kollegen, nicht nur aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder, gefolgt sind. Wir möchten uns bei allen Beiträgern sehr herzlich bedanken. Gleichfalls sei an dieser Stelle unserer Kollegin Alexandra Strauß gedankt, die alle Beiträge sorgfältig Korrektur gelesen hat. Schließlich sind wir auch Herrn Dr. Dirk F. Passmann vom Aschendorff Verlag dankbar dafür, dass er die Idee, die vorliegende Ausgabe des ›Niederdeutschen Wortes‹ auch als separaten Sammelband zu veröffentlichen, gerne aufgegriffen hat.

Die Beiträge sind nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Themenbereich und der Chronologie der behandelten Gegenstände geordnet. Den Beginn macht der Abschnitt zur historischen Lexikographie, in dem sechs Beiträge versammelt sind, in denen mittelniederdeutsche Vokabulare, nicht zuletzt der erwähnte ›Vocabularius Theutonicus‹, sowie die plattdeutsche Idiotikographie des 18. und 19. Jahrhunderts untersucht werden. Der darauffolgende Abschnitt enthält ebenfalls sechs Beiträge; diese sind der Lexikographie rezentere regionaler Wortschätze gewidmet. Behandelt werden das großlandschaftliche Dialektwörterbuch, die stadtbezogene Lexikographie sowie Fragen der Erfassung diatopisch markierter Wortschätze außerhalb der professionellen Dialektlexikographie. Im dritten Abschnitt des Bandes sind neun Beiträge zu dem Themenschwerpunkt Lexikologie zu finden. Hier sind Einzelstudien zu Wortschatzfragen, das Alt-, Mittel- und Neuniederdeutsche sowie die norddeutsche Regionalsprache betreffend, zusammengefasst. Den Abschluss bildet ein Verzeichnis der Veröffentlichungen von Robert Damme.

Für die Sprachwissenschaft ist ein ausdauernder und einfallsreicher Forscher wie Robert Damme ein Segen. In dieser Disziplin müsste es eigentlich viel mehr Menschen seines Schlags geben. Leider ist es aber so, wie Grass gegen Ende seiner Liebeserklärung Jacob Grimm sagen lässt: „Der sprache sind keine ausreichenden dämme gebaut.“

Münster, im August 2014

Markus Denkler
Friedel Helga Roolfs

Inhalt des 54. Bandes (2014)

Vorwort	7
---------------	---

Historische Lexikographie

Volker HONEMANN: Das niederdeutsche <i>Abstractum-Glossar</i> der Handschrift Berlin, SB-PK, Ms. theol. lat. qu. 370 (mit Edition)	15
Nadine WALLMEIER: Rechtssprachliches im ›Vocabularius Theutonicus‹	29
Heinz EICKMANS: Die Erschließung paradigmatischer Strukturen und lexikalischer Felder in der spätmittelalterlichen Lexikografie am Beispiel des ›Vocabularius Theutonicus‹ und des ›Teuthonista‹	41
Robert PETERS: Regionale Schreibsprache versus lexikalische Tradition. Das Beispiel lippischer Handwerkerbezeichnungen	61
Hermann NIEBAUM: Nochmals Weddigen und Klöntrup. Frühe lexikographische Beziehungen zwischen dem Ravensbergischen und dem Osnabrückischen	79
Matthias VOLLMER: Das ostpommersche Idiotikon von Georg Gotthilf Jacob Homann	91

Lexikographie rezenter regionaler Wortschätze

Maik LEHMBERG: Der Artikel <i>Recht</i> im Niedersächsischen Wörterbuch. Ein Werkstattbericht	105
Martin SCHRÖDER: Wie allgemein ist eigentlich ‚allg.‘? Frequenzangaben im Niedersächsischen Wörterbuch	121
Dieter STELLMACHER: Stadt- und Landsprache im Niedersächsischen Wörterbuch und das „Hannöversche“	135
Heinz MENGE: Zur Lexikographie der sprachlichen Varietäten Dortmunds	145
Georg CORNELISSEN: Nordrhein-westfälische Regionalismen im DUDEN-Rechtschreibwörterbuch. Auswahlkriterien und diatopische Markierungen	155
Jan WIRRER: Laienlinguistik, Laiendialektologie, Laienlexikographie	169

Lexikologie

Kirstin CASEMIR: Kannten die Sachsen keine Ulmen? Der Wert der Onomastik für das altsächsische Lexikon	189
Leopold SCHÜTTE: „Der Dom“: <i>dôm</i> oder <i>domus</i> ?	203
Christian FISCHER: ‘Immerwährend’ und ‘immer wieder’ im Mittelniederdeutschen	213
Ulrich SCHEUERMANN: Das <i>Wärdebouk/Waordenbook/Würderbook</i> – ein Buch der Worte?	223
Herbert BLUME: <i>Blennije, Vertellunge, Truung</i> . Abstrakta auf <i>-ije, -unge</i> und <i>-ung</i> im Neuostfälischen des 19. und 20. Jahrhunderts	245
Ludger KREMER: Niederlandismen im Westmünsterländischen (am Beispiel des Bauhandwerks)	261
Werner BECKMANN: Zur Lexikologie und Wortbildung im Sprachraum Drolshagen-Olpe	273
Hans TAUBKEN: „... laß sie hangen, bis sie von selbst abfallen“ Die <i>Gäiseke</i> des oberen Sauerlandes, eine Verwandte des <i>Pickerts</i>	287
Dietrich HARTMANN: <i>Kaffeeprütt, Kohle machen, Revier, schattig & Co.</i> Lexikalische Differenzen zwischen Regionalsprache (Ruhrgebiet) und Standard und ihre Systematik	299

*

Veröffentlichungen von Robert Damme	315
---	-----

Historische Lexikographie

Rechtssprachliches im ›Vocabularius Theutonicus‹

1. Rechtssprache und Lexikographie

Als ein spezifisches Merkmal von Fachsprachen gilt ihr jeweiliger Fachwortschatz (vgl. u. a. ROELCKE 2005, 50–70). Auch die Rechtssprache zeichnet sich durch terminologisch-determinierte Fachbegriffe aus (vgl. DEUTSCH 2013, 26f.), die sich von den umgangssprachlichen Wortbedeutungen abheben. Diese Legaldefinitionen finden sich in der heutigen Zeit u. a. in den Gesetzestexten selbst,¹ den jeweiligen Gesetzeskommentaren und als Teil des juristischen Diskurses. Anders als viele andere Fachsprachen (z. B. die Fachsprache der Jäger) hat die Rechtssprache jedoch auch eine große Relevanz für das Alltagsleben der Sprachteilnehmer und dies immer dann, wenn sie mit dem Recht und seinen Gesetzen, die das Zusammenleben in einer Gesellschaft regulieren, in Berührung kommen (vgl. SCHMIDT-WIEGAND 1999, 281).

Die Untersuchung der historischen Rechtssprache² – vor allem ihres Wortschatzes – hat spätestens seit Jacob Grimm in die Philologie Eingang gefunden. GRIMM (1899) hat mit den „Rechtsalterthümern“ zwar kein Rechtslexikon im engeren Sinne verfasst, bietet jedoch „eine erste historisch angelegte Sammlung des Rechtswortschatzes“ (SCHMIDT-WIEGAND 1999, 278). Gegen Ende des 19. Jh.s (1897/1898) wurde die Arbeitsstelle des „Deutschen Rechtswörterbuches (DRW)“ als Unternehmen der damaligen Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften eingerichtet.³ Das DRW versteht sich als historisches Rechtswörterbuch, das ausgehend vom Wort und seinen Bedeutungen den Rechtswortschatz von den ersten volkssprachigen Belegen aus der Völkerwanderungszeit bis ca. 1800 erfassen will. Bis zur geplanten Fertigstellung des Wörterbuches zwischen 2031 und 2035 sollen insgesamt 120.000 Wortartikel in 16 Bänden vorliegen.⁴ Dem DRW liegt ein sehr weit gefasster Begriff der *Rechtssprache* zugrunde; in der Online-Vorstellung des Projektes heißt es unter dem Registereintrag „Was ist das Deutsche Rechtswörterbuch“ diesbezüglich:

1 Hier sei als Beispiel auf die rechtliche Definition des Begriffes „Sache“ im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verwiesen: BGB § 90 Begriff der Sache *Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.*

2 An dieser Stelle kann kein Forschungsüberblick zu der Thematik gegeben werden. Es sei stellvertretend verwiesen auf die aktuellen Beiträge in DEUTSCH (2013) und die Literaturangaben in WALLMEIER (2013, insb. S. 45–72).

3 1959 übernahm die Heidelberger Akademie der Wissenschaften die Trägerschaft des Projektes.

4 Bis heute liegen 12 Bände mit insg. 91.584 Artikeln vor, vgl. die Projekthomepage unter dem Register „Bisher erschienene Bände“.

Und schließlich ist das Deutsche Rechtswörterbuch ein Wörterbuch der Rechtssprache. Der Begriff Rechtssprache bezeichnet keine Fachsprache im engeren Sinne, sondern den Allgemeinwortschatz in seinen rechtlichen Bezügen. Dargestellt wird, wie sich Rechtsvorstellungen und Rechtsinstitute in der Alltagssprache manifestiert haben. Das DRW enthält somit nicht bloß juristische Fachbegriffe, sondern auch alle Wörter der Allgemeinsprache, sofern sie in rechtlichen Kontexten auftreten. So wird auch ein Adjektiv wie „nackt“ behandelt – in seiner rechtsrelevanten Bedeutung „im Zustand der Nacktheit als Indiz für Ehebruch“. Sie finden bei uns also Wörter wie „machen“, „Kuß“, „Kessel“ und „Linde“ ebenso wie „Litiskontestation“, „Pfandkonstitution“ und „Pfarracker“.

Dieses Zitat zeigt wiederum, wie schwierig es ist, den Rechtswortschatz vom allgemeinen Wortschatz abzugrenzen, da auch viele alltagssprachliche Begriffe im rechtlichen Kontext verwendet werden und so eine rechtsrelevante Bedeutung erhalten können (vgl. DEUTSCH 2013, 21–23, 26f.). Ebenso finden auch Rechtsbegriffe im engeren Sinne (Rechtstermini) Eingang in die allgemeine Lexikographie, so hat beispielsweise das große Duden-Wörterbuch von 1981 den folgenden Eintrag zum Lemma „Totschlag“:

[Tot]schlag, der (jur.): *das Töten, Tötung eines Menschen, für die das Gericht im Gegensatz zum Mord (1) keine niedrigen Beweggründe geltend macht: T. im Affekt.*

Totschlag wird hier als fachsprachlicher (*jur.*) Begriff gekennzeichnet und in der Definition – dem Strafgesetzbuch (StGB) entsprechend, ohne dass auf dieses konkret Bezug genommen würde – vom Mord abgegrenzt.⁵ Vielfach verlieren die Rechtstermini bei der Übernahme in die Allgemeinsprache jedoch ihre begriffliche Schärfe (vgl. DEUTSCH 2013, 27), so werden „Mord und Totschlag“, wie auch die Paarformel nahelegt, von Nicht-Juristen oft synonym verwendet, ohne dass die Kenntnis der jeweiligen Tatbestandsmerkmale bestünde.

Ausgehend von diesen Überlegungen soll dieser Beitrag am Beispiel des mittelniederdeutschen (mnd.) ›Vocabularius Theutonicus‹, dessen wissenschaftliche Edition wir Robert DAMME (2011) zu verdanken haben, der Frage nachgehen, wie rechtssprachliche Begriffe (im engeren Sinne) Eingang in die (allgemeinsprachliche) Lexikographie des späten Mittelalters gefunden haben.

5 § 211 StGB benennt die den Tatbestand des Mords qualifizierenden Tatmerkmale:

(1) *Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.*

(2) *Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.*

§ 212 StGB grenzt den Totschlag vom Mord ab:

(1) *Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.*

(2) *In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.*

Um die Rechtssprache älterer Sprachstufen in ihrem historischen Kontext zu verorten, wird in der Forschung häufig auf ein auf Eberhard VON KÜNSSBERG (1930) zurückgehendes Modell zurückgegriffen, das die Rechtssprachgeschichte in vier Epochen unterteilt. Diese Einteilung ist allerdings nicht ganz unumstritten, da sie sich vor allem an der rechtshistorischen Entwicklung orientiert und z. B. sprachgeschichtliche Epochengliederungen weitestgehend außer Acht lässt (vgl. DEUTSCH 2013, 41f.; SCHMIDT-WIEGAND 1999, 277). Die erste Epoche dieses Modells umfasst die Zeit von der Völkerwanderung bis zum 13. Jh. Kennzeichen dieser Phase ist, dass Recht – wenn überhaupt – in lateinischer Sprache verschriftet wird. Es finden sich nur vereinzelte Belege rechtssprachlicher Wörter, die von einer mündlichen, volkssprachigen Rechtspraxis zeugen. Zu diesen zählen z. B. die Malbergischen Glossen der Lex Salica (vgl. SCHMIDT-WIEGAND 1991). Die sogenannte „Blütezeit der deutschen Rechtssprache“ (SCHMIDT-WIEGAND 1999, 277) und damit die zweite Epoche setzt im 13. Jh. mit dem Schreibsprachenwechsel vom Lateinischen in die jeweiligen Volkssprachen ein und reicht bis zur Rezeption des römischen Rechtes, die von der Rechtswissenschaft für etwa die Mitte des 15. Jh.s angesetzt wird (vgl. KIEFNER 1990; DEUTSCH 2013, 54f.). Die dritte Epoche ist die Zeit der Rezeption des römischen Rechtes, die vor allem durch die Entlehnung lateinischer Rechtswörter gekennzeichnet ist. Als vierte Epoche wird die Zeit der großen Rechtskodifikationen ab Ende des 18. Jh.s bezeichnet, in der die Volkssprache als Ausdrucksmittel mit dem Ziel der Allgemeinverständlichkeit eine Wiederbelebung erfahren sollte (vgl. SCHMIDT-WIEGAND 1999, 277).

Erste umfangreichere Zeugnisse der älteren deutschen Rechtssprache (zuerst Rechtsbücher und Stadtrechte) finden sich ab dem 13. Jh.; für den niederdeutschen Sprachraum zählen der Sachsenspiegel des Eike von Repgow (ca. 1224/35)⁶ und das Stadtrecht von Braunschweig (1227) zu den ersten Belegen.⁷ Die im Zusammenhang mit der Überlieferung der Rechtstexte entstandenen Rechtsglossare des 14. und 15. Jh.s (vgl. DAMME 2011, 38), die u. a. rechtliche Begriffe definieren, sind ein Anhaltspunkt dafür, dass zu dieser Zeit ein klares Bewusstsein für eine volkssprachige Fachterminologie bestanden haben muss. Ein solches rechtssprachliches Glossar zählt auch zu den Quellen des ›Vocabularius Theutonicus‹, der gegen Ende des 14. Jh.s entstanden ist und somit in die zweite Epoche der Rechtssprachgeschichte – also die „Blütezeit der Volkssprache“ – fällt. DAMME (2011, 38f.) weist darauf hin, dass der Verfasser des niederdeutschen Vokabulars, der wahrscheinlich in der Person des Magisters Johannes Egberti aus Einbeck auszumachen ist (vgl. ebd., 31), das Rechtsglossar, das unikal in der Wolfenbütteler Handschrift HAB Cod. Guelf. 270 Helmst. überliefert ist,⁸ als methodische Vorlage genutzt habe. Anders als andere Vokabularien seiner Zeit geht es nicht von den lateinischen Begriffen aus, sondern von den volkssprachigen; es ist nicht nach Sachgruppen, sondern rein alphabetisch geordnet (vgl. ebd., 6f.).

6 Zum Sachsenspiegel sei u. a. verwiesen auf EBEL (1990), KÜMPER (2004), LÜCK (2005).

7 Speziell zum mnd. Rechtswortschatz sei hier verwiesen auf: HYLDGAARD-JENSEN (1964).

8 Zur Beschreibung der Handschrift, die vor allem Texte mit rechtlichen Themen enthält, siehe OPPITZ (1990, 874f.). Weiterführend: DAMME (1996).

In diesem Beitrag sollen exemplarisch einige Rechtsbegriffe im engeren Sinne betrachtet werden bzw. Wörter, deren rechtliche Bedeutung explizit im ›Vocabularius Theutonicus‹ hervorgehoben wird.⁹ Ausgewählt werden hierfür Begriffe aus dem allgemeinen Bereich Recht, Rechtsprechung und Gerichtsverfahren sowie Bezeichnungen für Straftaten und Strafen, unter der Annahme, dass diese auch eine hohe alltags-sprachliche Relevanz hatten. Die Begriffe werden knapp vor ihrem rechtshistorischen Hintergrund vorgestellt und es wird überprüft, wie die Stichwörter in den ›Vocabularius Theutonicus‹ eingebunden und ob sie dort ggf. genauer definiert werden. Hierbei wird nur auf die Ausgangsfassung des ›Vocabularius Theutonicus‹ Bezug genommen, Ergänzungen späterer Bearbeitungen werden nicht einbezogen.

2. Ausgewählte Rechtsbegriffe im ›Vocabularius Theutonicus‹

Das mittelalterliche Recht und die mittelalterliche Gerichtsbarkeit unterscheiden sich grundlegend von den modernen Gerichten, deren Rechtsprechung an die Auslegung der Gesetzestexte gebunden ist und denen zumeist Berufsrichter vorsitzen.¹⁰ Ein kurzer Ausschnitt aus dem Landrecht des Sachsenspiegels (Ssp.) dürfte die Andersartigkeit der Rechtsfindung im 13. Jh. verdeutlichen:

I 2 § 1 Iewelk kersten man is sent plichtich to sukene dries, in'me jare, sint he to sinen jaren komen is, binnen deme biscopdume dar he inne geseten is. Vriheit diu is aver drier hande: scepenbare, de der Biscope sent suken scolēn, pfechthafte der dumproveste, lantseten der erceprestere.

I 2 § 2 To geliker wis scolēn se wertlik gerichte suken. De scepen des greven ding over achten weken under koninges banne. Leget man aver ding umme ungerichte van deme echten dinge over virtenacht, dat scolēn se suken, dur dat ungerichte gerichtet werde. Hir mede hebbet se vervangen er egen jegen den richtere dat it alls dinges van eme ledich is.

Die Mitglieder der Rechtsgemeinschaft unterstehen sowohl der kirchlichen als auch der weltlichen Gerichtsbarkeit und sind verpflichtet, an den Gerichtstagen (*ding*) teilzunehmen; je nach Stand entscheidet sich, welches Gericht sie aufzusuchen haben. Das Urteil fällt die Dinggenossenschaft, der Richter leitet die Verhandlung und verkündet das Urteil. In den Städten – diesen selbstständigen Rechtsraum thematisiert der Sachsenspiegel nicht – liegt die weltliche Gerichtsbarkeit meist in den Händen des Rates,¹¹ zudem zeugen die Stadtrechte davon, dass ein stärkeres Bewusstsein für das

9 Der vorliegende Beitrag erhebt nicht den Anspruch, alle Begriffe, die auch im engeren Sinne als rechtssprachlich zu bezeichnen sind, zu erfassen. Vor allem Begriffe aus dem privatrechtlichen Bereich, zum Beispiel dem Erbrecht, werden ausgespart; auch viele Begriffe, die bei einem weiten Rechtssprachbegriff, wie er dem DRW zugrunde liegt, einbezogen werden könnten, finden keine Beachtung.

10 Weiterführend hierzu u. a. WALLMEIER (2013, 23–30.).

11 Ggf. in den Händen des Stadtherrn.

vom Menschen „gesetzte“ Recht entsteht, das nicht wie das von Eike aufgeschriebene Gewohnheitsrecht auf Gott und die Vorfahren zurückzuführen ist, sondern als zweckdienlich zur Regelung des Zusammenlebens erlassen wird.

Im ›Vocabularius Theutonicus‹ findet sich für dieses (neue) Rechtsbewusstsein ein Beleg mit dem phraseologischen Eintrag R039 **Recht setten statuere, constituere** unter den Stichwörtern zum Bereich Recht. Das Stichwort E001 **Ee; lex, r. Recht** nennt den Begriff *ee* im Sinne des lateinischen Äquivalents *lex* als Bezeichnung für das ‘Gesetz’ und verweist zudem auf die Einträge zu *recht*. Hier finden sich drei Stichworteinträge, nämlich das Substantiv R036 **Recht dar mede richtet; ius, censura**, das mit einer kurzen niederdeutschen Paraphrase als ‘das, nach dem man richtet’ umschrieben wird,¹² sowie zwei Adjektive: die Homonyme/Polyseme R037 **Recht dat nicht krvm is; rectus, directus, erectus** und R038 **Recht rechtverdich; iustus, equus, rectus**, die durch ihre niederdeutschen Erläuterungen und die lateinischen Entsprechungen voneinander unterschieden werden und von denen der zweite Eintrag die juristische Bedeutung innehat. Etymologisch verwandt ist das Substantiv R040 **Rechtverdicheyt iusticia, rectitudo, equitas**, das nur durch seine lateinischen Äquivalente definiert wird. Das Substantiv R092 **Richte iudicium** wird wiederum von seinem nicht-rechtssprachlichen Homonym R093 **Richte dat me et; ferculum, epule, r. Spise**, das ‘Gerichte, Speisen’ bezeichnet, abgegrenzt. Das Verb R094 **Richten de rechticheyt; iudicare, diiudicare, discutere, diffinire, sentenciare** wird durch seinen niederdeutschen Zusatz als rechtliches Handeln von den Homonymen/Polysemen R095 **Richten dat krvm is; rectificare** und R096 **Richten vprichten; erigere** abgegrenzt. Die Bezeichnung der Person des Richters findet sich als R097 **Richter ivdex** belegt und wird nur durch seine lateinische Entsprechung definiert. Zudem finden sich die Komposita R098 **Richtehvs conscistorium** (vgl. DRW XI, Sp. 1043: „**Richthaus** n. I öffentliches Gebäude, in dem das Gericht tagt“) und R099 **Richtestol tribunal** (vgl. DRW XI, Sp. 1066f: „**Richtstuhl** m. I Stuhl, auf dem der Richter während der Gerichtsverhandlung sitzt; offen zu Bed. II [...] Gericht“),¹³ die dem rechtssprachlichen Bereich zuzuordnen sind.

Das Wort *ding* (vgl. DRW II, Sp. 934–944), das im Sachsenspiegel (vgl. Ssp. I 2 § 2) zur Bezeichnung des Gerichts(tages/termins) verwendet wird, findet man im ›Vocabularius Theutonicus‹ nur unter dem Stichwort D081 **Dink res, ens**, bei dessen lateinischer Entsprechung ersichtlich wird, dass hier eher ein erweiterter Begriff im Sinne von ‘Sache’ gemeint ist¹⁴ und nicht unbedingt eine rechtssprachliche Verwendung impliziert wird. Ähnlich verhält es sich bei den Einträgen S020 **Sake causa** und S021 **Saken cavare**. Das Wort *sake* wird oft in rechtlichen Kontexten verwendet (vgl. DRW XI, Sp. 1371–1376). Im ›Vocabularius Theutonicus‹ wird auf diese Verwen-

12 In einer der in diesem Beitrag nicht näher betrachteten Handschrift (w6, vgl. DAMME 2011, 83–85) findet sich zudem der Eintrag R038.04 **Recht, dat geystlick is; ius canonicum**, der mit der expliziten Nennung des kanonischen Rechtes implizit auf das Nebeneinander von weltlichem und kirchlichem Recht verweist.

13 Auch das lateinische Äquivalent „Tribunal“ enthält beide Bedeutungskomponenten.

14 Was nicht unbedingt ausschließt, dass er auch auf Rechtssachen bezogen werden kann.

derung nicht explizit hingewiesen, das Kompositum S022 **Sakewolde actor** (vgl. ebd., Sp. 1390–1396) aktualisiert jedoch diese rechtssprachliche Interpretation: Der „Sachwalter“ ist ein rechtlicher Begriff und kann u. a. zur Bezeichnung eines Vertreters der Prozessparteien, des Verteidigers oder eines (Vermögens-)Verwalters verwendet werden (vgl. ebd.).¹⁵

Zur Bezeichnung des Gerichtstages scheint der Verfasser des ›Vocabularius Theutonicus‹ das Wort *dach* ‘Tag’ zu bevorzugen, wie an den Einträgen zu diesem Stichwort ersichtlich wird:

D001 **Dach** dies

D002 **Dach** de besceden is, dat me dar ynne dedingen schal; placita, treuge

D003 **Dach** also me eyname gift, de wes pfichtech to holdene ys; inducie

Der allgemeine Begriff *dach* (D001) wird von dem *dach de besceden is, dat me dar ynne dedingen schal* (D002) unterschieden, also von dem Tag, an dem man richten soll. Zudem wird *dach* als Bezeichnung einer Frist (D003) ebenfalls rechtlich bestimmt. Der phraseologische Eintrag D006 **Dage holden to degedinghen; placitare** belegt in der niederdeutschen Ergänzung *to degedinghen*, dass der Verfasser des ›Vocabularius Theutonicus‹ die Variante *degedinghen* (vgl. LASCH/BORCHLING 1956ff., Bd. 1, Sp. 404) anstatt des einfachen *dingen* (vgl. ebd., Sp. 428f.) verwendet, wenn er das gerichtliche Verhandeln bezeichnen will, was auch die Aufnahme des Verbes D039 **Degedinghen** *vtreden, vtspreken; placitari, eloqui, effari, edicere* als eigenes Stichwort belegt. Es finden sich zudem die etymologisch verwandten Einträge D082 **Dinghen depactare, pactare** (vgl. ebd.) und D083 **Dingnisse pactum, fedus** (vgl. ebd.), die durch die lateinischen Äquivalente nahelegen, dass diese Begriffe weniger für das Verhandeln vor Gericht als für das Einigen zweier Parteien auf einen gemeinsamen Beschluss verwendet werden. Das Substantiv *dingnis* ist für den norddeutschen Raum vor allem als Bezeichnung für Lösegeld oder Schongeld belegt, das dem Schutz vor Plünderung oder Brandschatzung dienen sollte (vgl. DRW II, Sp. 983f.).

In den Bereich der allgemeinen Begriffe zu Recht und Gericht fallen auch die Synonyme B051 **Bede, gebede, gerichte; districtus, iurisdiccio, territorium** und G026 **Ghebede gerichte; districtus, iurisdiccio** als Bezeichnungen des Gerichtsbezirkes. Das Lexem *gericht* hat keinen eigenen Stichworteintrag, obwohl es als niederdeutsches Synonym bei dem Eintrag zu *ghebede* angegeben ist und sich auch bei den Erläuterungen zu der rechtlichen Verwendung des Wortes D007 **Laden is eschen to gerichte; citare, euocare** nachweisen lässt (vgl. DRW VIII, Sp. 255–264). *Laden* als das ‘Vorladen zu Gericht’ wird wiederum durch die niederdeutschen Erläuterungen von den Homonymen/Polysemen L006 **Laden to hus bidden; inuitare** (‘einladen’) und L008 **Laden also men vp enen waghen laddet oder lecht; onustare, onerare** (‘be-, aufladen’) abgegrenzt.

15 Der Eintrag zum Stichwort T038 *Ten also eyn sine sake an eynnen hogheren richtere tuth; appella-re* belegt in seiner niederdeutschen Erläuterung auch die Verwendung von *sake* für eine gerichtliche Sache, einen Rechtsfall.

Dem Beginn eines Gerichtsverfahrens lassen sich das Substantiv C060 **Clage** *querimonia, querela, conquestus, incusacio, accusacio* und das Verb C061 **Clagen** *conqueri, incusare, accusare* zuordnen (vgl. DRW VII, Sp. 1034–1040, 1045–1050), denn die private Klage ist, solange es noch keine staatliche Strafverfolgung und Anklage im heutigen Sinne gibt, Grundlage und Beginn jedes Gerichtsverfahrens (vgl. BUCHDA 1978). Ein synonymes Verb findet sich unter dem Stichwort S203 **Sculdigen** *beclagen; culpate, inculpate, accusare*, das ebenfalls das (gerichtliche) Anklagen einer Person bezeichnen kann. Der Begriff der „Schuld“, der sich in den Einträgen S200 **Scult** *borch, plicht; debitum* und S201 **Schuldich**, *plichtich; debitus* findet, hat eine große rechtliche Relevanz,¹⁶ kann im Rahmen dieses Beitrages aber nicht in all seinen Verwendungen vorgestellt werden (vgl. DRW XII, Sp. 1278–1292, 1323–1336). Ähnliches gilt für die Synonyme P080 **Plich** *schult; debitum* und P081 **Plichtich** *schuldich; debitus* (vgl. DRW X, Sp. 954–962, 966–970); hier sei als ein Beispiel auf den oben zitierten Sachsenspiegelausschnitt verwiesen (*Iewelk kersten man is sent plichtich*), in dem die rechtliche Pflicht, am Sendgericht teilzunehmen, festgehalten wird. Im Gerichtsverfahren spielen dann Schwur, Eid und Zeugnis als Beweise (vgl. KORNBLUM 1971) eine große Rolle, die im ›Vocabularius Theutonicus‹ durch das Verb S720 **Sweren** *de warheyt; iurare*, den zweigliedrigen Ausdruck M079 **Mene ed iuramentum** und das Substantiv T162 **Tuchnisse** *testimonium* belegt sind. Am Ende des Verfahrens steht zumeist das Urteil (vgl. SCHMIDT-WIEGAND 1998; KAUFMANN 1998), das sich unter dem Stichwort O034 **Ordell** *sentencia* nachweisen lässt und im folgenden Eintrag durch das abgeleitete Verb O035 **Ordelen** *sentenciare* ergänzt wird. Bei beiden wird nur die lateinische Entsprechung als Erläuterung hinzugefügt. Ein Hinweis auf die Verwendung des Substantives findet sich unter dem Stichwort D049 **Delen** *also me eyn ordell delt edder scedet; ferre, proferre, das eyn ordell delen oder eyn ordell sceden* als phraseologische Rechtstermini belegt.¹⁷

Am Ende des Verfahrens – vor allem in kirchlichen Gerichten – kann noch die Appellation (vgl. BUCHDA 1971) stehen, die bei dem Eintrag zum Verb T038 **Ten** *also eyn sine sake an eynnen hogheren richtere tuth; appellare* in mnd. Sprache als ‘seine Sache vor einen höheren Richter bringen’ erklärt wird. Zwei weitere umfangreichere mnd. rechtliche Erläuterungen finden sich bei dem Verb *besetten*, das hier als ‘gerichtliches Beschlagnahmen von Besitz’ erläutert wird, und dem Rechtsterminus *oruede* (‘Urfehde’, vgl. SAAR 1998).

B150 **Besetten** *bekummeren; arrestare; wan me vorbut myt demme gerichte, dat eyn syn gut van denne nicht en bringe*

O044 **Oruede** *is en gelouede myt eden edder myt borgen, dat me ener schult nicht wreken en wille; iuramentum de non vindicando*

16 Er ist von dem christlich geprägten Begriff S202 **Scult** *svnde; culpa, r. Laster, Schande* abzugrenzen.

17 *Delen* wird hier wiederum von seinen weiteren Verwendungen (D046, D047, D048, D050) abgegrenzt.

Vor allem letzteres Lemma führt DAMME (2011, 39) als einen Beleg dafür an, dass der Verfasser des ›Vocabularius Theutonicus‹ das Rechtsglossar aus der Wolfenbütteler Handschrift gekannt haben müsse und in diesem Fall auch als Materialquelle benutzt habe.

Der ›Vocabularius Theutonicus‹ benennt mit „Missetat“, „Übeltat“ und „Bosheit“ drei Begriffe, die einen Verstoß gegen die (Rechts-)Ordnung beschreiben; alle drei sind wohl nicht als Rechtsbegriffe im engeren Sinne zu werten, obwohl sie zum Teil auch in Rechtstexten Verwendung finden (vgl. DRW II, Sp. 420; IX, Sp. 676–680).

B320 **Boshey** *malicia, prauitas, iniquitas, malignitas, vilitas, nequicia, peruersitas*

M149 **Missedit** *maleficium, iniquitas, prauitas; r. Boshey*

O068 **Oueldaat** *missedaat; maleficium, nephas; r. Boshey*

Als konkrete Verstöße gegen die Rechtsordnung kann man die Begriffe aus dem Bereich der Tötungsdelikte benennen, jedoch ist hier wiederum darauf hinzuweisen, dass sie nicht explizit als rechtliche Begriffe hervorgehoben, sondern lediglich durch ein oder mehrere lateinische Äquivalente definiert werden. Der ›Vocabularius Theutonicus‹ enthält die Verben *doden* und *morden* sowie die Substantive *moord* als Benennung der Tat und *morder* als Bezeichnung des Täters (vgl. ebd., Sp. 861–878, SCHMIDT-WIEGAND 1984). „Töten“ ist hier der allgemeinere Begriff, wohingegen „Mord“ und seine Derivate durch die lateinischen Äquivalente eine semantische Beschränkung auf das Tötungsdelikt erhalten.

D100 **Doden** *mortificare, occidere, interficere, interimere, necare*

M179 **Moord** *homicidium*

M180 **Morder** *homicidia*

M181 **Morden** *homicidium facere*

Etwas befremdlich wirkt der Verweis von *stroden* zu *morden* und *doden*; der Begriff *stroder* bezeichnet eigentlich einen Räuber bzw. Strauchdieb (vgl. LÜBBEN/WALTHER 1888, 386). Das Verb *stroden* wird mit den Verben *morden* und *doden* in Verbindung gesetzt, die lateinischen Äquivalente weisen jedoch auf die Diebstahlsdelikte hin.

S624 **Stroden** *latrocinari; r. Morden, Doden*

S625 **Stroder** *strukon; Latro, vispilio*

Für die Bezeichnung von Diebstahlsdelikten finden sich in dem mnd. Vokabular die Substantive D243 **Duue** *gestolen gut, furtum*¹⁸ und R148 **Roof** *rapina, spolium*, bei denen die lateinischen Äquivalente nahelegen, dass es sich schon im 14. Jh. – wie auch heute noch – um verschiedene Tatbestände handelt. Der Diebstahl (vgl. DRW II, Sp. 827f.) bezeichnet schon im Mittelalter zumeist die heimliche Wegnahme fremden Besitzes (vgl. LIEBERWIRTH 1971), wohingegen der Raub (vgl. DRW XI, Sp. 137–144)

18 *Duue* kann im Mnd. sowohl das ‘gestohlene Gut’ als auch das ‘Delikt’ (*furtum*) bezeichnen (vgl. LASCH/BORCHLING 1956ff., Bd. 1, Sp. 500).

offen geschieht (vgl. KAUFMANN 1990). Die Täter werden als D038 **Deef** *fur* und R182 **Rover** *spoliator, raptor, predo, vispilio* bezeichnet, die Handlung mit den Verben R540 **Stelen** *furari, subtrahere* und R181 **Roven** *schinden; spoliare, predari*.

Des Weiteren werden mit L034 **Lasteren** *scenden; viciare, criminare, vituperare*, S107 **Scenden** *lastren; vituperari, deturpari, viciari, criminari* und L075 **Lemen** *mutelare; also en let tobreken* Wörter aufgeführt, die in Rechtstexten zur Bezeichnung von Straftatbeständen verwendet werden. So findet sich beispielsweise im Stader Stadtrecht von 1279 ein Beleg für *lasteren*, das der Verfasser des ›Vocabularius Theutonicus‹ als Synonym zu *scenden* sieht:

IX: 5 *So wor ein man gheit na eines mannes wiue. ofte na siner dochter. ofte na siner nichten dhe uore to kerken gheit. umme to lasterende. unde whert he dhar mede begrepen. Dhat scal he beteren ...* (Korlén 1950, 102)

Der Sachsenspiegel enthält die Bestimmung II 16 § 2 *Swe den anderen lemet oder wundet, wert he des beredet, men sleit eme de hant af*, die zeigt, dass das Lähmen einer anderen Person eine Straftat ist, die mit dem Verlust der Hand bestraft wird (vgl. His 1920, 513–516). Das mittelalterliche Strafsystem kennt weitaus mehr Strafformen als das heutige deutsche Strafsystem, Todes- und Körperstrafen sind gerade im Fall von Kapitalverbrechen üblich (vgl. ebd., 342–377). Das Stichwort *strafe* findet sich im ›Vocabularius Theutonicus‹ nicht, belegt ist aber das Verb S089 **Scelden** *strafen; increpare, corripere, corrigere, reprehendere*, das *strafen* als mnd. Synonym angibt.

Zwei synonyme Stichwörter, die eine Todesstrafe, nämlich das „Hängen“ (vgl. DRW V, Sp. 177–184), bezeichnen können, werden im ›Vocabularius Theutonicus‹ benannt, ohne dass sie jedoch konkret als rechtssprachlich definiert oder in den Kontext von Todesstrafen gestellt werden.

H032 **Hanghen** *pendere*

H116 **Henghen** *pendere, suspendere*

Das Erhängen am Galgen war eine häufige Strafe für Diebe und galt als ein besonders schimpflicher Tod, weil der Körper des Straftäters längere Zeit zur Schau gestellt wurde (vgl. His 1920, 492). Zu den peinlichen Strafen gehört ebenfalls das Blenden (vgl. DRW II, Sp. 368), also das gerichtlich angeordnete Nehmen des Augenlichtes (Ausstechen der Augen) (vgl. His 1920, 518f.), das Verb B236 **Blenden** *blynt maken; exsecare, secum facere* findet sich ebenfalls im mnd. Vokabular, aber auch hier ist wie auch beim „Hängen“ nicht ersichtlich, ob die vom Gericht angeordnete Strafe damit gemeint ist.

Zum mittelalterlichen Strafsystem gehören des Weiteren die Verbannungsstrafen (vgl. ebd., 533–556). Im ›Vocabularius Theutonicus‹ finden sich zu den Begriffen aus dem Bereich „Verbannung“ die folgenden Belege:

A038 **Ahte** *voruestinghe, wertlik ban; proscriptio*

B015 **Ban** *excommunicacio, sensura, anatema, bannus*

V081 **Veste** *uoruestinge, wertlich ban; proscriptio*

V082 **Vesten** *vorvesten; proscribere*

Es wird deutlich, dass der Begriff *ban* ‘Bann’ zwei Bedeutungsebenen innehat:¹⁹ Zum einen meint er, wie aus der lateinischen Übersetzung ersichtlich wird, den kirchlichen Bann (*excommunicacio*, vgl. MERZBACHER 1971) zum anderen fungiert der Begriff aber auch als Oberbegriff, wie die Einträge zu den Substantiven *ahte* und *veste* zeigen; beide werden volkssprachlich als *wertlich/wertlik ban* definiert. Auffällig ist, dass das Vokabular bei beiden Stichwörtern als weiteres Synonym *voruestinghe/uoruestinge* angibt, das Stichwort selbst jedoch nicht nachweisbar ist. Der Begriff „Verfestung“ ist vor allem für den ostwestfälischen Raum belegt (vgl. SELLERT/BAUER 1998, Sp. 718f.), den Akt des Verbannens benennt das Vokabular mit den Verben *vesten* und dem Synonym *vervesten*.

Neben den peinlichen und den Verbannungsstrafen²⁰ finden sich noch Begriffe aus dem Bereich der (Geld-)Buße als Wiedergutmachung an die geschädigte Partei (vgl. His 1920, 583f.). Hierzu zählen die Substantive B329 **Bote** *beteringe vor bose dat, emenda, pena, satisfaccio* und B368 **Broke** *emenda, pena; also men brecket wedder de boet*²¹ sowie die Verben B172 **Beteren** *weder dat eyn ofel dan heft; emendare*, E080 **Entgelden** *eo peius habere, r. Scaden* und G041 **Ghelden** *betalen; persoluere*.

3. Resümee

Die kursorische Untersuchung hat gezeigt, dass sich im ›Vocabularius Theutonicus‹ viele rechtssprachliche Begriffe finden, die aufgrund der vornehmlichen Funktion des Vokabulars als Schulwörterbuch (vgl. DAMME 2011) wohl auch im Allgemeinwortschatz des 14. Jh.s Relevanz hatten. Die Entscheidung, ob es sich um einen rechtssprachlichen Begriff (im engeren Sinne) handelt, ist dabei nicht immer eindeutig zu treffen. Das Vokabular bestimmt nur wenige dieser Begriffe durch die mnd. Zusätze als primär im rechtlichen Kontext zu verwendende Wörter, bei einigen Lemmata legt das lateinische Äquivalent die Einstufung als Fachterminus nahe. Ein weiterführender Vergleich mit dem mnd. Rechtsglossar, das dem Verfasser des ›Vocabularius Theutonicus‹ als methodische Vorlage gedient hat, könnte diesbezüglich erhellend sein. Zudem wäre eine genauere Untersuchung der Verwendung der rechtssprachlichen Begriffe innerhalb der Rechtstexte und in nicht-fachsprachlichen Textsorten sicherlich gewinnbringend, um die Wechselwirkung von Rechtssprache und Alltagssprache im ausgehenden Mittelalter zu beleuchten.

19 Zu den weiteren Bedeutungen von „Bann“ vgl. DRW I, Sp. 1192–1204, KAUFMANN (1971); zur „Acht“ vgl. DRW I, Sp. 361–382, KAUFMANN/LANDES (1971).

20 Die Ehrenstrafen (vgl. His 1920, 569f.) bleiben an dieser Stelle ausgespart, da sich hierfür keine Belege im ›Vocabularius Theutonicus‹ nachweisen ließen.

21 *Broke* wird durch die Definition von den Homonymen B366 **Broke** *defectus; also alle wertlike dink hebbet* und B367 **Broke** *fractura; also eyn scart ab eyne dinge* abgegrenzt.

4. Literatur

4.1. Primärquellen

- DAMME, Robert (2011): ›*Vocabularius Theutonicus*‹. *Überlieferungsgeschichtliche Edition des mittelniederdeutsch-lateinischen Schulwörterbuchs*. 3 Bde. Köln Weimar Wien (Niederdeutsche Studien, Bd. 54).
- EIKE VON REPGOW: *Sachsenspiegel. Landrecht*. Hg. von Karl August ECKHARDT. Göttingen 1955.
- EIKE VON REPGOW: *Sachsenspiegel. Lehnrecht*. Hg. von Karl August ECKHARDT. Göttingen 1956.
- KORLÉN, Gustav (Hg.) (1950): *Norddeutsche Stadtrechte I. Das Stader Stadtrecht vom Jahre 1279*. Lund.

4.2. Wörterbücher und Lexika

- DRW: *Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache* (1932ff.). Hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften, seit 1959 von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. – Onlinefassung: URL: <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/> (aufgerufen im März 2014).
- Duden (1981): *Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden*. Hg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter Leitung von Günther Drosdowski. Mannheim.
- HRG: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Hg. von Adalbert ERLER / Ekkehard KAUFMANN / Dieter WERKMÜLLER. 5 Bde. Berlin 1971–1998.
- LÜBBEN, August / Christoph WALTHER (1888): *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*. Norden Leipzig. Reprogr. Nachdruck Darmstadt 1995.
- LASCH, Agathe / Conrad BORCHLING (1956ff.): *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*. Fortgeführt von Gerhard CORDES und Dieter MÖHN. Neumünster.

4.3. Sekundärliteratur

- BUCHDA, G. (1971): *Appelation*. In: HRG 1, Sp. 196–200.
- BUCHDA, G. (1978): *Klage*. In: HRG 2, Sp. 837–845.
- DAMME, Robert (1996): *Ein bislang wenig beachtetes mittelniederdeutsch-lateinische Vokabular*. In: HÖFINGHOFF, Hans u. a. (Hgg.): *Alles was Recht war. Rechtsliteratur und literarisches Recht. Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 70. Geburtstag*. Essen.
- DEUTSCH, Andreas (Hg.) (2013): *Historische Rechtssprache des Deutschen*. Heidelberg.
- EBEL, Friedrich (1990): *Sachsenspiegel*. In: HRG 4, Sp. 1228–1237.
- GRIMM, Jacob (1899): *Deutsche Rechtsaltertümer*. 2 Bde. 4., vermehrte Aufl. Leipzig. Unveränd. reprogr. Nachdruck Darmstadt 1965.

- HIS, Rudolf (1920): *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*. Teil 1: *Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen*. Weimar. Neudruck Aalen 1964.
- HYLDGAARD-JENSEN, Karl (1964): *Rechtswortgeographische Studien I. Zur Verbreitung einiger Termini der westlichen und nördlichen mittelniederdeutschen Stadtrechte vor 1350*. Uppsala.
- KAUFMANN, E. (1971): *Bann, weltlich*. In: *HRG* 1, Sp. 308–311.
- KAUFMANN, E. / D. LANDES (1971): *Acht*. In: *HRG* 1, Sp. 25–36.
- KAUFMANN, E. (1990): *Raub*. In: *HRG* 4, Sp. 182–186.
- KAUFMANN, E. (1998): *Urteil (rechtlich)*. In: *HRG* 5, Sp. 604–609.
- KIEFNER, Hans (1990): *Rezeption (privatrechtlich)*. In: *HRG* 4, Sp. 970–984.
- KORNBLUM, Udo (1971): *Beweis*. In: *HRG* 1, Sp. 401–408.
- KÜMPER, Hiram (2004): *Sachsenspiegel. Eine Bibliographie – mit einer Einleitung zu Überlieferung, Wirkung und Forschung*. Nordhausen.
- VON KÜNSSBERG, Eberhard (1930): *Die deutsche Rechtssprache*. In: *Zeitschrift für Deutschkunde* 44, S. 379–389.
- LIEBERWIRTH, Rolf (1971): *Diebstahl*. In: *HRG* 1, Sp. 730–735.
- LÜCK, Heiner (2005): *Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches. Mit einem Beitrag zu den Grafen von Falkenstein im Mittelalter von Joachim Schymalla*. 2., überarb., erw. Aufl. Dössel.
- MERZBACHER, F. (1971): *Exkommunikation (excommunicatio)*. In: *HRG* 1, Sp. 1032–1034.
- OPPITZ, Ulrich-Dieter (1990): *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*. Bd. II. *Beschreibung der Handschriften*. Köln Wien 1990.
- ROELCKE, Thorsten (2005): *Fachsprachen*. Berlin.
- SAAR, St. Chr. (1998): *Urfefde*. In: *HRG* 5, Sp. 562–570.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1984): *Mord (sprachlich)*. In: *HRG* 3, Sp. 674–675.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1991): *Die Malbergischen Glossen, eine frühe Überlieferung germanischer Rechtssprache*. In: SCHMIDT-WIEGAND, S. 78–95.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1991): *Stammesrecht und Volkssprache. Ausgewählte Aufsätze zu den Leges barbarorum. Festgabe für Ruth Schmidt-Wiegand zum 1.1.1991*. Hg. von Dagmar HÜPPER und Clausdieter SCHOTT. Weinheim.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1998): *Urteil (sprachlich)*. In: *HRG* 5, Sp. 609–611.
- SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1999): *Anwendungsmöglichkeiten und bisherige Anwendung von philologisch-historischen Methoden bei der Erforschung der älteren Rechtssprache*. In: HOFFMANN, Lothar u. a. (Hgg.) (1998–1999): *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. 2 Bde. Berlin New York (HSK 14), Bd. 2, S. 277–283.
- SELLERT, W. / A. BAUER (1998): *Verfestung*. In: *HRG* 5, Sp. 718–719.
- WALLMEIER, Nadine (2013): *Sprachliche Muster in der mittelniederdeutschen Rechtssprache. Zum Sachsenspiegel und zu Stadtrechtsauszeichnungen des 13. bis 16. Jahrhunderts*. Köln Weimar Wien (Niederdeutsche Studien, Bd. 55).